

Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Eberstadt
vom 06.03.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
von 01.01.2023 bis 31.12.2024 2,99 €,
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
von 01.01.2023 bis 31.12.2024 0,52 €,
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
von 01.01.2023 bis 31.12.2024 2,99 €,

Die Absätze 4-6 des § 42 vom 16.03.2012 bleiben unverändert.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Eberstadt, 20.12.2022

Franczak, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.